Bericht des Vorstands der
Emerald Horizon AG, FN 517877i
über die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital
unter Ausschluss des Bezugsrechts
gemäß § 171 Abs. 1 iVm § 153 Abs. 4 AktG

1. Sachverhalt

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emerald Horizon AG, mit Sitz in Graz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter FN 517877i, (die „**Gesellschaft**") vom 20.04.2026, eingetragen im Firmenbuch am 12.05.2026, wurde der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 520.447 durch Ausgabe von bis zu 520.447 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026**").

Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, im Anlassfall mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Gegenstand der Sacheinlage, den Inhalt der Aktienrechte (einschließlich Dividendenberechtigung), den Ausschluss der Bezugsrechte sowie die allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte festzulegen.

Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung bereits einmal mit Rahmenbeschluss des Vorstands vom 12.05.2026 und Durchführungsbeschluss vom 05.06.2026 teilweise Gebrauch gemacht, im Zuge dessen das Grundkapital um EUR 6.606 auf EUR 1.049.375 erhöht wurde. Das Genehmigte Kapital 2026 besteht daher derzeit noch im Ausmaß von bis zu EUR 513.841 durch Ausgabe von bis zu 513.841 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien.

Die Aktien der Gesellschaft sind seit Juni 2026 an der Wiener Börse im Segment *standard market* notiert.

Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 20.04.2026 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen gemäß § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet (der „**HV Bericht**") und darin ausführlich die Gründe dargelegt, warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist. Der HV Bericht wurde von der Hauptversammlung gebilligt. Auf dieser Grundlage erfolgt nun der vorliegende schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG, wobei ergänzend auf den HV Bericht verwiesen wird.

2. Beschluss des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 10.11.2026, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 1.049.375, eingeteilt in 1.049.375 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, im Rahmen einer Kapitalerhöhung

gegen Bareinlage unter teilweiser Ausnützung des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs 5 der Satzung um bis zu EUR 133.224 durch Ausgabe von bis zu 133.224 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien (die „**Jungen Aktien**") und unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Aktionär:innen auf bis zu EUR 1.182.599 zu erhöhen (der „**Rahmenbeschluss**"). Dies entspricht einem Anteil von rund 12,70 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Die Kapitalerhöhung hält sich somit im Rahmen des noch bestehenden Genehmigten Kapitals 2026.

Der Zeichnungspreis je Junger Aktie beträgt EUR 1.013,33 (entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 30 Handelstage vor dem 10.11.2026 abzüglich der halben Standardabweichung im gleichen Zeitraum in Prozent). Investor:innen, welche mindestens im Gegenwert von EUR 5 Millionen Junge Aktien zeichnen, soll zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Ablauf von 36 Monaten ab der firmenbuchrechtlichen Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung („**Haltefrist**") für je 100 gezeichnete Junge Aktien 36 Aktien vom Mehrheitsaktionär und CEO Florian Wagner kostenlos zu erwerben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Investor:in eine verbindliche Zeichnungserklärung abgibt, bevor im Rahmen der Kapitalerhöhung insgesamt verbindliche Zeichnungserklärungen über einen Bruttoemissionserlös von EUR 45 Millionen bei der Gesellschaft vorliegen. Voraussetzung ist zudem, dass der/die Investor:in sämtliche im Zuge der Kapitalerhöhung gezeichneten Jungen Aktien in der Haltefrist durchgehend hält.

Die Jungen Aktien werden ausschließlich ausgewählten Investor:innen, welche zumindest einen Betrag von EUR 100.000 investieren, angeboten. Das Angebot erfolgt prospektfrei nach Art 1 Abs 4 lit d) Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129).

Die Kapitalerhöhung erfolgt ausschließlich gegen Bareinlage; eine Sacheinlage ist nicht vorgesehen.

Die Jungen Aktien werden voraussichtlich im Dezember 2026 oder Jänner 2027 an die Investor:innen ausgeliefert und sind ab dem Geschäftsjahr 2026 in gleicher Weise gewinnberechtigt wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft.

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung wird ein Antrag auf Einbeziehung der Jungen Aktien in den bestehenden Börsenhandel der Gesellschaft gestellt werden, um die Jungen Aktien in die bestehende Notiz der Aktien der Gesellschaft einzubeziehen.

Dieser Bericht wird gemäß § 171 Abs 1 AktG spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrats gesetzeskonform veröffentlicht. Der Aufsichtsrat wird zwei Wochen nach der Veröffentlichung über die Zustimmung zur Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2026 und zum Ausschluss des Bezugsrechts, voraussichtlich sohin am 26.11.2026, entscheiden.

3. Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und Begründung

Grundlage für den Bezugsrechtsausschluss ist § 4 Abs 5 der Satzung. Demnach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionär:innen ganz oder teilweise auszuschließen. Der HV Bericht nennt insbesondere die flexible Finanzierung strategischer Maßnahmen, die rasche und effiziente Platzierung größerer Aktienpakete sowie die Ansprache und

Gewinnung neuer Investorenkreise als abstrakte Zielsetzungen. Die gegenständliche Barkapitalerhöhung knüpft an diese Finanzierungs- und Platzierungszwecke an. Die Mindestzeichnung von EUR 100.000 ist eine im Rahmen der nunmehrigen Platzierung festgelegte Ausgabebedingung und setzt einen Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre voraus. Der gegenständliche Bezugsrechtsausschluss anlässlich einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zur Platzierung der Jungen Aktien bei ausgewählten Investor:innen, welche zumindest einen Betrag über EUR 100.000 investieren, ist somit als zulässiger Anwendungsfall ausdrücklich im HV Bericht angeführt.

Wie im HV Bericht dargelegt, kann ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegen, wenn dadurch ein kurzfristiger Finanzierungsbedarf rasch durch die Platzierung größerer Aktienpakete bei ausgewählten Investor:innen gedeckt werden kann. Eine solche Kapitalerhöhung kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts einerseits die gesetzliche Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen gemäß § 153 Abs 1 Satz 2 AktG einzuhalten ist und andererseits eine an ein breites Anlegerpublikum gerichtete Kapitalerhöhung ein öffentliches Angebot darstellt, für das nach der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) ein Prospekt zu erstellen wäre, dessen Vorbereitung und Billigung durch die Finanzmarktaufsicht mehrere Monate in Anspruch nimmt. Zugleich kann der Bezugsrechtsausschluss dazu dienen, gezielt neue Investor:innen anzusprechen und die Investorenbasis der bereits börsennotierten Gesellschaft gezielt zu erweitern.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung ist jener der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2026. Die im HV Bericht dargelegten Erwägungen treffen nach Einschätzung des Vorstands auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert zu. Die geplante Kapitalmaßnahme bewegt sich innerhalb der von der Hauptversammlung am 20.04.2026 erteilten Ermächtigung und entspricht den im HV Bericht dargelegten Zweckvorgaben, insbesondere der Stärkung der Eigenkapitalbasis der seit Juni 2026 börsennotierten Gesellschaft sowie der gezielten Erweiterung der Investorenbasis durch Ansprache ausgewählter Investor:innen.

3.1. Rasche Deckung des bestehenden Finanzierungsbedarfs

Für die weitere Entwicklung ihrer Kerntechnologien und (nach Serienreife) deren Ausrollung hat die Gesellschaft einen entsprechenden Finanzierungsbedarf, welcher eine deutliche Stärkung der Eigenkapitalbasis verlangt.

Der erzielte Nettoemissionserlös wird für die Weiterentwicklung von SMRX gemeinsam mit dem Industriepartner VDL sowie für den Aufbau des Geschäftsbereichs „Speicher" verwendet werden. Bei diesem Geschäftsbereich wird über die Tochtergesellschaft Emerald Energy GmbH das System DUALstorePLUS nach Serienreife Industriekund:innen als Energy-as-a-Service mit langfristigen Verträgen und ohne Investitionskosten für die Kund:innen zur Verfügung gestellt. Die Anlagen sollen überwiegend über Projektfinanzierungen (Fremdkapital) finanziert werden; der Emissionserlös dient dazu, den dafür erforderlichen Eigenkapitalanteil bereitzustellen. Darüber hinaus soll der

Nettoemissionserlös dazu dienen, die Voraussetzungen für die Beantragung von Förderungen und Finanzierungen, beispielsweise der European Investment Bank (EIB), zu schaffen.

Mittels Ausschlusses der Bezugsrechte und der Platzierung der Jungen Aktien bei ausgewählten Investor:innen kann die Kapitalerhöhung rasch und kostengünstig abgewickelt werden, insbesondere ist die Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospekts nicht erforderlich.

Gerade für eine börsennotierte Gesellschaft ist es von wesentlicher Bedeutung, ein günstiges Marktumfeld kurzfristig für eine Kapitalmaßnahme nutzen zu können. Bei einer bezugsrechtswahrenden Kapitalerhöhung müsste die Gesellschaft zunächst die zweiwöchigen Bezugsfrist wahren und könnte erst danach weiteren Investor:innen die Aktien anbieten, wäre also über einen entsprechend längeren Zeitraum dem Risiko nachteiliger Kursentwicklungen ausgesetzt. Durch das sofortige Angebot der Jungen Aktien an bestimmte Investor:innen, welche potenziell größere Beträge zeichnen, kann das Risiko minimiert und bei der Preisfindung ein entsprechend geringerer Abschlag auf den Börsekurs angesetzt werden.

Es ist im Interesse der Gesellschaft, durch die Kapitalerhöhung rasch und kostengünstig die Eigenkapitalbasis zu stärken, den bestehenden Finanzierungsbedarf zu decken und zugleich die Investorenbasis der Gesellschaft gezielt zu erweitern.

Die Zuführung der Eigenmittel ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung dafür, die mit diesen Vorhaben verbundenen Wertschöpfungspotenziale zu erschließen. Im Geschäftsbereich Speicher ermöglicht sie die Bereitstellung des Eigenkapitalanteils für die angestrebten Projektfinanzierungen und damit den Ausbau des auf langfristige Kundenverträge ausgerichteten Energy-as-a-Service-Geschäfts. Bei SMRX bzw. ADES unterstützt sie die weitere Entwicklung gemeinsam mit VDL. Nach Einschätzung des Vorstands können die rechtzeitige Umsetzung dieser Vorhaben und das Erreichen der damit verbundenen Entwicklungs- und Finanzierungsmeilensteine die Ertragschancen und den Unternehmenswert nachhaltig erhöhen. Bleibt der erforderliche Mittelzufluss aus oder erfolgt er erst später, besteht demgegenüber das Risiko, dass Projekte verschoben, nur eingeschränkt umgesetzt oder Entwicklungsschritte verzögert werden müssen und die damit verbundenen Potenziale erst später oder nicht im vorgesehenen Umfang erschlossen werden können.

3.2. Erschließung von neuen Anlegerkreisen

Durch die Platzierung größerer Aktienpakete unter Bezugsrechtsausschluss kann die Aktionärsstruktur der Gesellschaft gezielt erweitert und stabilisiert werden. Der Bezugsrechtsausschluss eröffnet der Gesellschaft die Möglichkeit, sofort ausgewählte Investor:innen anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer bestimmten Anzahl an Jungen Aktien verpflichten. Durch die Zusage einer fixen Zuteilung an einen oder mehrere solche Investor:innen kann der Gesellschaft die für die Umsetzung der Kapitalmaßnahme erforderliche Transaktionssicherheit verschafft werden.

Die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung kann über die Zeichnung und Übernahme von Aktien durch angesehene Investor:innen eine positive Signalwirkung am Kapitalmarkt entfalten und damit auch die Transaktionssicherheit für allfällige nachfolgende Kapitalmaßnahmen, einschließlich

künftiger Bezugsrechtsemissionen, zum Vorteil der Gesellschaft und sämtlicher Aktionär:innen erhöhen.

Mit der Kapitalerhöhung sollen auch neue, jedenfalls aber langfristig orientierte Investor:innen für die Gesellschaft gewonnen werden. Auf diese Weise soll die Marktposition der Gesellschaft aufrechterhalten und nachhaltig gestärkt werden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen gemäß § 153 Abs 1 Satz 2 AktG besteht hingegen die Gefahr, dass Investor:innen aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und der sich innerhalb der Bezugsfrist ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Zeichnungsvolumen angesprochen werden können. Wie im HV Bericht dargelegt, wäre es bei aufrechtem Bezugsrecht zudem regelmäßig nicht möglich, mit Investor:innen sofort verbindliche Zeichnungsvereinbarungen abzuschließen, da die Jungen Aktien zunächst den bestehenden Aktionär:innen anzubieten wären. Die Gesellschaft ist durch den Bezugsrechtsausschluss demgegenüber in der Lage, sich bietende Marktchancen rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung zu nutzen.

Nach der Börsennotierung im Juni 2026 und der ersten Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2026 hat der Vorstand laufend Gespräche mit Investor:innen geführt und es wurde seitens Investor:innen konkretes Interesse bekundet, sich mit wesentlichen Beträgen an der Gesellschaft zu beteiligen, um deren Eigenkapitalbasis nachhaltig zu stärken. Dabei handelt es sich mitunter auch um Investor:innen, die nicht nur Kapital bereitstellen, sondern von denen sich der Vorstand auch strategische Vorteile, wie insbesondere den Zugang zu weiteren Investor:innen, Branchen- und Finanzierungsnetzwerken oder die künftige Abnahme von Produkten erwartet. Davon erwartet sich der Vorstand Vorteile im operativen Geschäft der Gesellschaft und bei künftigen Fremd- und Eigenkapitalmaßnahmen.

Die Gewinnung solcher Investor:innen kurz nach dem Börsengang ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung: Eine breitere und stabile Aktionärsstruktur mit langfristig orientierten Investor:innen stärkt das Vertrauen des Kapitalmarkts in die Gesellschaft, kann die Wahrnehmung der Aktie bei weiteren Marktteilnehmer:innen erhöhen und durch die größere Anzahl ausgegebener Aktien zur Verbesserung der Handelsliquidität der Aktie beitragen. Nach Einschätzung des Vorstands bestünde bei einer Verschiebung der Kapitalmaßnahme bis zum Abschluss eines Bezugsangebots, welchem ein Prospektbilligungsverfahren vorausgehen müsste, die Gefahr, dass diese Investor:innen für die Gesellschaft verloren gehen.

Der Bezugsrechtsausschluss liegt insbesondere dann im Gesellschaftsinteresse und ist erforderlich, wenn Investor:innen die Teilnahme an der Kapitalerhöhung davon abhängig machen, eine bestimmte Beteiligungshöhe zu erwerben, und diese als strategische Investor:innen für die Gesellschaft gewonnen werden sollen. In diesen Fällen hängt die Umsetzung der für die Gesellschaft notwendigen oder wesentlichen Kapitalmaßnahme davon ab, dass den Investor:innen die angestrebte Beteiligung verschafft werden kann.

3.3. Begründung des Ausgabebetrags

Der Zeichnungspreis je Junger Aktie beträgt EUR 1.013,33, was dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 30 Handelstage vor dem 10.11.2026 (Tag der öffentlichen Bekanntgabe

der Kapitalerhöhung) abzüglich der halben Standardabweichung im gleichen Zeitraum in Prozent entspricht. Der Vorstand erachtet den Zeichnungspreis unter Berücksichtigung der dargestellten Platzierungsbedingungen, des Finanzierungsbedarfs und der mit der Mittelverwendung verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten der Gesellschaft insgesamt als angemessen.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Interessen der bisherigen Aktionär:innen ist der Zeichnungspreis nicht isoliert zu betrachten. Ihm sind die Vorteile gegenüberzustellen, die der Gesellschaft aus der Einwerbung eines substanziellen Finanzierungsvolumens und dessen Einsatz für die unter Punkt 3.1 beschriebenen Vorhaben erwachsen. Eine wirtschaftliche Benachteiligung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionär:innen wird durch die festgelegte Höhe des Zeichnungspreises nach Einschätzung des Vorstands aus den folgenden Gründen vermieden:

Bei einer börsennotierten Gesellschaft bildet grundsätzlich der Börsenkurs einen objektiven, von den Marktteilnehmer:innen gebildeten Maßstab für den Wert der Aktie. Durch die Bezugnahme auf einen volumengewichteten Durchschnittskurs über einen Zeitraum von 30 Handelstagen werden kurzfristige Kursschwankungen und Zufallseinflüsse ausgeglichen. Die zusätzliche Berücksichtigung der halben Standardabweichung im gleichen Zeitraum in Prozent soll dem Umstand, dass die Gesellschaft auf eine kurze Börsenhistorie zurückblickt, Rechnung tragen und gleichzeitig einen Anreiz schaffen, Aktien bei der Gesellschaft zu zeichnen, anstatt Kaufaufträge über die Börse zu stellen. Durch die gewählte Gestaltung wird zudem die Zeichnung größerer Aktienpakete gefördert, was einen substanziellen Mittelzufluss für die Umsetzung der unter Punkt 3.1 beschriebenen Vorhaben ermöglichen soll. Nach Einschätzung des Vorstands wäre eine Platzierung von Aktien ohne den Abschlag der halben Standardabweichung nicht erfolgversprechend, zumal sich das derzeitige Kursniveau ausgehend von einem Referenzpreis beim Börsengang von lediglich EUR 760 je Aktie über einen Zeitraum von lediglich etwas mehr als vier Monaten gebildet hat. Der Zeichnungspreis für die Jungen Aktien liegt trotz Berücksichtigung der halben Standardabweichung noch immer 33,3% über dem Referenzpreis des Börsengangs Ende Juni 2026.

Es ist zudem nicht allein der für die einzelne Aktie erzielbare Preis entscheidend, sondern auch, ob die Gesellschaft die für ihre weitere Entwicklung erforderlichen Mittel rechtzeitig und in ausreichendem Umfang erhält. Ein höherer Preis je Aktie wäre für die Gesellschaft und ihre bestehenden Aktionär:innen wirtschaftlich nicht vorteilhafter, wenn dadurch der Finanzierungsbedarf nicht ausreichend gedeckt werden könnte und die geplanten Entwicklungsschritte verzögert oder eingeschränkt werden müssten. Der Vorstand hat deshalb die geringeren Erlöse je Aktie und die mögliche wirtschaftliche Verwässerung gegen die Vorteile der rechtzeitigen Finanzierung und die dadurch eröffneten Wertsteigerungspotenziale abgewogen und den Abschlag auf das erforderliche Maß beschränkt. Der vorgeschlagene Zeichnungspreis liegt auch lediglich 9,88% unter dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 30 Handelstage vor dem 10.11.2026.

An vorstehender Einschätzung ändert auch nichts, dass Mehrheitsaktionär und CEO Florian Wagner sich gegenüber Investor:innen, welche mindestens im Gegenwert von EUR 5 Millionen Junge Aktien zeichnen („Großinvestor:innen"), dazu verpflichtet, diesen nach Ablauf von 36 Monaten ab der firmenbuchrechtlichen Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung („**Haltefrist**") für je 100

von der Gesellschaft gezeichnete Aktien 36 Aktien aus seinem persönlichen Bestand kostenlos zu übertragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ein durchgehendes Halten der gezeichneten Aktien während der Haltefrist. Einerseits werden durch diese Zusage andere bestehende Aktionär:innen nicht verwässert. Andererseits schafft Herr Wagner damit einen Anreiz, weitere Großinvestor:innen als stabile Ankerinvestor:innen langfristig an die Gesellschaft zu binden, was im Interesse aller Aktionär:innen liegt, während die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der vorstehend beschriebenen Zusage allein Herr Wagner zu tragen hat. Die Übertragung allfälliger weiterer Aktien an Großinvestor:innen erfolgt nämlich wie gesagt aus dem persönlichen Aktienbestand von Herrn Wagner; ihre Übertragung an Großinvestor:innen erhöht weder das Grundkapital noch die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien. Die Zusage, allenfalls weitere Aktien zu liefern, führt daher für sich genommen zu keiner zusätzlichen quotenmäßigen Verwässerung der übrigen Aktionär:innen.

Die vorstehend beschriebene Zusage von Herrn Wagner soll neben einer langfristigen Beteiligung der Großinvestor:innen zudem die frühzeitige Abgabe substantieller Zeichnungszusagen fördern. Hierzu ist sie auf Zeichnungszusagen (über mindestens EUR 5 Millionen) vor Erreichen eines Gesamtvolumens von EUR 45 Millionen begrenzt, was einen entsprechenden Anreiz für eine rasche Willensbildung bei potenziellen Großinvestor:innen bietet. Der Vorstand erachtet diese Ausgestaltung im Zusammenwirken mit dem Ausgabepreis als geeignet und angemessen, substantielles Kapital frühzeitig einzuwerben und zugleich einen längerfristig orientierten Investor:innenkreis zu fördern. Die Kriterien sollen allen für die Platzierung zugelassenen Investor:innen unter gleichen Voraussetzungen nach einem vorab festgelegten, nachvollziehbaren Verfahren zugänglich sein, wären aber gleichzeitig für ein Angebot unter Bezugsrechtswahrung freilich ungeeignet.

3.4. Eignung und Erforderlichkeit

Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, die unter Punkt 3.1 und 3.2 dargelegten Gesellschaftsinteressen zu erreichen, und auch erforderlich, da die verfolgten Ziele durch eine Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts nicht oder jedenfalls nicht gleichwertig erreicht werden können.

Eine bezugsrechtswahrende Kapitalerhöhung wäre, wie im HV Bericht dargelegt, mit der Einhaltung der gesetzlichen Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen gemäß § 153 Abs 1 Satz 2 AktG sowie mit der Erstellung und Billigung eines Kapitalmarktprospekts nach der ProspektVO (welche einen mehrmonatigen zeitlichen Vorlauf erfordert) verbunden und damit weder zeitlich noch wirtschaftlich geeignet, den bestehenden Finanzierungsbedarf der Gesellschaft in dem vom Vorstand für notwendig erachteten Umfang und Zeitrahmen zu decken.

Der Ausschluss dient somit letztlich nicht lediglich der Gewährung günstigerer Erwerbsbedingungen, sondern der rechtzeitigen Sicherung des für die weitere Entwicklung der Gesellschaft erforderlichen Kapitals. Eine bezugsrechtswahrende Kapitalerhöhung wäre nach Einschätzung des Vorstands nicht gleich geeignet, dieses Ziel im angestrebten Umfang und Zeitrahmen zu erreichen.

3.5. Verhältnismäßigkeit

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat der Vorstand die Vorteile, insbesondere die höhere Wahrscheinlichkeit eines Liquiditätszuflusses und einer gesicherten Finanzierung, den Nachteilen des Bezugsrechtsausschlusses gegenübergestellt. Dabei wurden die Verringerung der Beteiligungs- und Stimmrechtsquoten, eine mögliche wirtschaftliche Verwässerung infolge des Ausgabebetrags sowie mögliche Auswirkungen auf Beteiligungsschwellen gesondert berücksichtigt.

Die Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist durch die unter Punkt 3.3 dargelegte Begründung des Ausgabebetrags aus Sicht des Vorstands gewahrt. Der angegebene Zeichnungspreis kann zwar für sich betrachtet zu einer wirtschaftlichen Verwässerung führen; er eröffnet aber zugleich die Möglichkeit, dass für die Umsetzung der Vorhaben der Gesellschaft im geplanten Zeitrahmen erforderliche Kapital in einem Umfang einzuwerben, der bei einem höheren Preis voraussichtlich nicht erreichbar wäre. Die dadurch möglichen Entwicklungsschritte sollen die wirtschaftlichen Perspektiven der Gesellschaft wesentlich verbessern und ihren Wert nachhaltig stärken. An diesen Chancen nehmen auch die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionär:innen über ihre fortbestehende Beteiligung teil. Nach Einschätzung des Vorstands überwiegen diese Vorteile die mit dem Bezugsrechtsausschluss und dem Ausgabebetrag verbundenen Nachteile.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass die Aktien der Gesellschaft börsennotiert sind. Aktionär:innen, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben daher grundsätzlich die Möglichkeit, die hierfür erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben. Der Umfang der Kapitalerhöhung ist mit bis zu 133.224 Jungen Aktien, das sind rund 12,70% des derzeitigen Grundkapitals, zudem begrenzt. Keiner der Investor:innen erlangt durch die Kapitalerhöhung eine kontrollierende Beteiligung an der Gesellschaft.

Nach Einschätzung des Vorstands kommt der mit der Kapitalerhöhung verbundene Vorteil der Gesellschaft allen Aktionär:innen zugute und überwiegt den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionär:innen. Für die Interessen der bestehenden Aktionär:innen ist nicht nur ihre Beteiligungsquote vor und nach der Kapitalerhöhung maßgeblich, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, an der sie weiterhin beteiligt bleiben. Eine höhere Beteiligungsquote an einer in ihrer weiteren Entwicklung finanziell limitierteren Gesellschaft ist nicht ohne Weiteres günstiger als eine geringere Beteiligungsquote an einer komfortabel finanzierten Gesellschaft, die sich entsprechend besser und rascher entwickeln kann. Das Gesellschaftsinteresse überwiegt daher insgesamt die Nachteile der Aktionär:innen aus dem Ausschluss des Bezugsrechts.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Bezugsrechtsausschluss geeignet, erforderlich, verhältnismäßig und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Graz, im November 2026

Der Vorstand